



SENIORENBEIRAT NEUMÜNSTER



Seniorenbüro Neumünster
Geschäftsstelle Seniorenbüro, Großflecken 71, 24534 Neumünster

Gerhard Johannsen

An den Vorsitzenden des Schul-,
Kultur- und Sportausschusses
Herrn Ingo Nötges
Von-dem-Hagen-Weg 50

24536 Neumünster

Vorsitzende:
Gerhard Johannsen, Begonienweg 15
24536 Neumünster
Tel. 04321/3 18 19

Geschäftsstelle:
Frau Wietzke, Tel. 04321/942-2552
Sprechzeiten:
Mo. – Fr. 9.00 – 12.00 Uhr
Die. u. Do. 14.30 – 17.00 Uhr

Neumünster, den 30.01.2009

Sehr geehrter Herr Nötges,

die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.12.2008 einen neuen Seniorenbüro gewählt. Gemäß seiner Satzung ist der Seniorenbüro ein Beirat im Sinne des § 45 d der Gemeindeordnung und hat das Rede- und Antragsrecht in den städtischen Gremien, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die die Interessen der Seniorinnen und Senioren berühren (siehe beiliegenden Auszug aus der Satzung). Das gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen.

In seiner letzten Sitzung am 21.01.2009 hat der Seniorenbüro seine Mitglieder den verschiedenen Ausschüssen der Stadt Neumünster zugeordnet.

Für den Schul-, Kultur- und Sportausschuss ist als 1. Ansprechpartnerin zuständig:

Frau Dorothea Jahner, Haderslebener Str. 2b, 24537 Nms., Tel. 6 69 33
E-Mail: indijahner@foni.net

Ihr Vertreter ist:

Herr Holger Hammerich, Normannenstr. 4, 24539 Nms., Tel. 97 37 07
E-Mail: hhammerich@t-online.de

Wir bitten Sie im Namen des Seniorenbüros, dem für Ihren Ausschuss zuständigen Mitglied zukünftig die Einladungen mit Anlagen und die Niederschriften Ihrer Ausschusssitzungen zuzusenden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

R. Wietzke

§ 5 Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der Ratsversammlung

- (1) Das jeweilige aus den einzelnen Stadtteilen gewählte Seniorenbeiratsmitglied ist mit der Zusendung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Stadtteilbeiräte einzuladen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Soweit der Stadtteilbeirat eine Empfehlung oder einen sonstigen Beschluß faßt, der aus Sicht eines entsprechenden Mitgliedes des Seniorenbeirats nicht oder nicht hinreichend den Belangen der Seniorinnen und Senioren gerecht wird, kann dieses beanspruchen, daß in der Niederschrift des Stadtteilbeirats ein entsprechender Hinweis auf seine von der Beschlußfassung abweichende Meinung aufgenommen wird.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirats oder ein/e von ihm benannter/benannte Vertreter/in kann an der Sitzung eines Ausschusses teilnehmen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die die Interessen der Seniorinnen und Senioren berühren. Das gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Das an der Sitzung teilnehmende Seniorenbeiratsmitglied kann Anträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten stellen; Absatz 1 letzter Satz und Absatz 2 des § 5 gelten entsprechend.
- (4) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsversammlung gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (5) Der Hauptausschuß kann den oder die Vorsitzende des Seniorenbeirats zu wichtigen Seniorinnen und Senioren berührende Fragen hören.
- (6) Eine laufende Kommunikation zwischen dem/der Vorsitzenden des Seniorenbeirats und dem/der für den Fachbereich Soziales und Jugend zuständigen Stadtrat/Stadträtin ist in allen Angelegenheiten zu gewährleisten, die wichtige Seniorinnen/Senioren berührende Fragen betreffen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neumünster über die Bildung eines Seniorenbeirats vom 07.05.1990 außer Kraft.

Neumünster, den 09.05.1996

Unterlehberg
Oberbürgermeister

* In Kraft getreten am 19.05.1996

Veröffentlicht im Holsteinischen Courier und in den Kieler Nachrichten (Ortsausgabe) jeweils am 18.05.1996

Geändert durch:

Satzung der Stadt Neumünster zur Anpassung des Ortsrechts an den Euro und die neue Verwaltungsstruktur (Euro-Anpassungssatzung) vom 19.10.2001 - In Kraft getreten am 01.01.2002

Veröffentlicht im Holsteinischen Courier und in den Kieler Nachrichten (Ortsausgabe) jeweils am 30.10.2001